



Datenschutz

Die zur Gewährung der Leistungen erforderlichen Angaben unterliegen der Geheimhaltung nach dem Sozialgesetzbuch („Sozialgeheimnis“) und den Datenschutzgesetzen. Sofern Angaben zur Berechnung und Bescheidschreibung erforderlich sind, werden sie an das zuständige Rechenzentrum weitergegeben und dort zu diesen Zwecken automatisch verarbeitet.



Kassel documenta Stadt

Sie erreichen uns in unseren Räumlichkeiten
in der Weserstr. 2 a, 34125 Kassel
Erdgeschoss



Offene Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag
9 bis 11 Uhr
oder nach telefonischer Terminvereinbarung
Wer Ihren Antrag bearbeitet, richtet sich nach dem Familiennamen Ihres Kindes.

Kindertagesbetreuung Kassel

Wirtschaftliche Jugendhilfe
kindertagesbetreuung@kassel.de
Behördennummer 115
Fax 0561 787 5248
Weserstr. 2 a, 34125 Kassel

Internet:
www.kassel.de

Übernahme, Befreiung und Ermäßigung von Kostenbeiträgen zur Kindertagesbetreuung

Kassel documenta Stadt



Kinderbetreuungskosten

Wir prüfen, ob eine Übernahme, Befreiung oder Ermäßigung von Kostenbeiträgen für

- Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung bzw.
- Kindertagespflege möglich ist.

Voraussetzung ist, dass das Einkommen der Eltern bzw. des allein erziehenden Elternteils nicht ausreicht, die Kostenbeiträge für die Kindertagesbetreuung zu leisten.

Für welche Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung gibt es eine Kostenübernahme, -befreiung bzw. Ermäßigung?

- Kindertagespflegepersonen
- Kinderkrippen
- Kindergärten
- Schülerhorte

Wann kann ein Antrag auf Kostenübernahme, -befreiung bzw. -ermäßigung gestellt werden?

Antragsberechtigt sind Eltern und Alleinerziehende, die in der Stadt Kassel mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und deren Kind eine Einrichtung zur Kindertagesbetreuung besucht.

Sofern Sie sich darüber hinaus im Leistungsbezug von

- Kinderzuschlag
- Wohngeld oder Lastenzuschuss (Wohneigentum)
- Leistungen nach dem AsylbLG
- ALG II-Leistungen (Jobcenter SGB II)
- Sozialhilfe-Leistungen (SGB XII)

befinden, besteht ein Anspruch auf Kostenübernahme, -befreiung bis zu 6 Stunden tägliche Betreuung.

Ist die Kostenübernahme, -befreiung bzw. -ermäßigung vom Einkommen abhängig?

Ja! Ob Sie einen Anspruch auf Kostenübernahme, -befreiung bzw. -ermäßigung haben, hängt von Ihrem durchschnittlichen monatlichen Familieneinkommen ab. Hierzu zählen vor allem:

- Nettoarbeitslohn plus 1/12 des Weihnachts- und Urlaubsgeldes
- Elterngeld
- Sozialleistungen wie zum Beispiel Arbeitslosengeld I, Rente, Krankengeld, Kindergeld, Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss

Ihr Einkommen wird einer Einkommensgrenze gegenübergestellt. Die Höhe dieser Einkommensgrenze ist abhängig von Ihren persönlichen Verhältnissen. Um Ihre finanzielle Situation zu überprüfen, benötigen wir folgende Angaben:

- Wie hoch ist Ihr aktuelles Einkommen?
- Wie viel Kindergeld bekommen Sie?
- Was zahlen Sie an Miete inklusive Betriebskosten?
- Wie viele Personen leben in Ihrem Haushalt?
- Haben Sie eine Hausrat-, Haftpflicht- oder Glasversicherung?

Bitte beachten Sie:

Eine Zusage zur Übernahme, Befreiung bzw. Ermäßigung von Kostenbeiträgen kann nur ab dem Monat der Antragsstellung erteilt werden.

Welche Unterlagen müssen Sie mitbringen?

- Bescheinigung der Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung über Art und Umfang der Betreuung mit Kostenaufstellung
- Verdienstbescheinigung der letzten 3 Monate,
- Arbeitsvertrag
- Mietvertrag
- Nachweis Hausrat-, Glas-, Haftpflichtversicherung (Policen)
- Nachweis Riesterrente (Police)
- Unterhalt

Bei Empfängern von laufenden Leistungen nach SGB II oder SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag oder AsylbLG:

vollständigen Bewilligungsbescheid

Zusätzlich benötigen wir:

bei Hausbesitz/Wohneigentum

- Nachweis über monatliche Belastungen (Darlehensverträge, letzter Jahreskontoauszug) sowie Nebenkosten (kommunale Abgaben, Gebäudeversicherung, Schornsteinfeger usw.) evtl. Aufwendungsdarlehen

Bei Selbstständigkeit bitten wir zur Klärung der erforderlichen Unterlagen um vorherige Kontaktaufnahme.

Rechtsgrundlagen

- § 28 Absatz 6 Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II)
- § 34 Absatz 6 SGB XII
- Bundeskindergeldgesetz (BKGG) i. V. m. § 28 SGB II
- § 3 Absatz 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Wohngeldgesetz (WoGG) Gute-KiTa-Gesetz
- Stärke-Familien-Gesetz (StaFamG)